mindestens drei deutlich erkennbare Ansätze von Wurzeln an ihrer Basis aufweisen und bis zu einer Höhe von mindestens 10 cm angehäufelt gewesen sein.

b) Ableger (Abi.)

sind Austriebe der Mutterpflanzen an niedergelegten Zweigen oder Ästen, die behäufelt und nach erfolgter Bewurzelung abgeschnitten wurden.

- e) Stecklinge (Steckl.)
 sind Sproßabschnitte von Mutterpflanzen, die
 zur Bewurzelung gebracht wurden, und zwar
 entweder
 - 1. aus holzartigen Trieben (Steckl.) oder
 - 2. aus krautartigen Trieben (kr. Steckl.) oder
 - 3. aus Wurzelteilen (W. Steckl.).
- d) Zweijährig verpflanzte Abrisse-und Ableger (2 j.v.Abr., 2 j.v.Abl.)
 sind Abrisse oder Ableger (vgl. Buchst, a, b), die für ein zweites Kultur jahr verpflanzt wurden. Sie müssen im zweiten Kulturjahr mindestens 12 cm tief in der Erde gestanden haben. Eine leichte Biegung, die mitunter durch die Vermehrungsmethode bedingt ist, 'ist zulässig.
- C. Veredlungsunteilagen sum Vorschulen (Verschulware)

Einjährige Veredlungsunterlagen der Gruppen unter A und B sowie zweijährige Kemobst-Typenunterlagen, die den im Abschnitt III genannten Stärken nicht efttsprechen, müssen noch einmal auf Anzuchtheeten verschütt werden, um die vorgeschriebenen Mindestmaße zu erreichen. Die allgemeinen Gütevorschriften finden hierfürsinngemäße Anwendung.

3. Rosenveredlungsunterlagen der Güteklasse A

- (1) Rosenveredlungsunterlagen sind Sämlinge der Rosa canina und ihrer Sorten, der sog. Edelcanina, sowie einiger anderer Wildrosenarten, z. B. Rosa rubiginosa, Rosa multiflora. Sie werden als "Sämlinge" (S.) oder "krautartig pikiert" (kr.pik.)—Näheres im Abschnitt I Nr. 2 unter A Buchst, a und b—bezeichnet und müssen einjährig sein.
- (2) Rosenveredlungsunterlagen der Güteklasse A müssen einen geraden, glatten Wurzelhals von mindestens 25 mm Länge haben. Die Pflanzen müssen frei von Wurzelausläufen sein. Der oberirdische Teil der Pflanzen kann bis auf 15 cm Länge vom Wurzelhals ab gekürzt worden sein. Geringer.Mehltaubef all, auch innerhalb der vorbezeichneten 15-cm-Grenze, bis zu 10% der Pflanzen sowie etwas zurückgestockte Spätherbstschosse bedeuten keine Güteminderung, wenn die holzartigen Triebe fest und gesund sind.

4. Rosenwildstämme

- (1) Rosenwildstämme sind dreijährige, mitunter »uch zweijährige, einmal verschütte Pflanzen von Rosa canina und ihren Sorten, den sog. Edelcanina, deren Triebe bis auf einen für die Veredlung von Rosenhochstämmen geeigneten Trieb weggeschnitten wurden.
- (2) Rosa-rugosa-Stämme müssen als solche bezeichnet werden. Sie sind nicht markenfähig. Wald-

stämme müssen als solche bezeichnet werden. Sie sind Wildstämme, die nicht baumschulmäßig gewonnen, sondern in Wäldern und Hecken ausgegraben wurden. Waldstämme sind nicht markenfähig.

- (3) Güteklasse A: Die Stämme müssen einjährig und gerade sein; sie dürfen in ihrer ganzen Länge keine Krümmungen oder Absätze aufweisen; eine leichte Biegung ist lediglich im untersten Teil des Stammes oberhalb des Wurzelhalses statthaft.
- (4) Die Stämme müssen gesund, d. h. frei von Brand, Rost und starken Scheuerstellen sein; sie dürfen keine Verletzungen besitzen, die vom Zapfenschnitt herrühren; die Stämme müssen ausgereift sein.
- (5) Die Wurzeln müssen unterteilt und von der Verteilungsstelle der Wurzel an mindestens 10 cm lang sein und wenigstens drei Hauptwurzeln besitzen. Die Stämme sind entweder nach sorgfältig ausgeführtem Zapfenschnitt zu liefern oder mit auf 5 bis 10 cm zurückgeschnittenen Aftertrieben (Zapf en). Es ist ferner zulässig, die Stämme mit je einem ungekürzten Reservetrieb abzugeben. Die Art der Beschaffenheit der Stämme ist im Schriftwechsel, in Angeboten und Rechnungen anzugeben. Der Grad der Bestachelung der Stämme ist Sorteneigenart und deshalb nicht gütemindernd.

5. Syringa vulgaris (Flieder-Veredlungsunterlagen)

Pflanzen der Güteklasse A müssen eintriebig gezogen sein, die Mindesttrieblänge muß 20 cm betragen. Die Pflanzen können krautartig pikiert, zweijährige Sämlinge und einjährig, zweijährig oder dreijährig verpflanzt sein. Wenn sie den obigen Anforderungen entsprechend behandelt und beschaffen sind, sind sie markenfähig.

6. Walnußsämlinge

Walnußsämlinge der Güteklasse A müssen einoder zweijährig, geradtriebig und bis in die Spitze voll ausgereift sein. Die Wurzeln dürfen nicht unter 20 cm lang (vom Wurzelhals aus gemessen) sein.

7. Ribesruten

- (1) Ribesruten dürfen nur als Abrisse (vgl. Abschnitt I Nr. 2 unter B Buchst, a) von Ribes aureum, als Abrisse und Stecklinge von Ribes divaricatum (Rihes arboreum) und ihren Sorten in den Verkehr gebracht werden. Bei der Benennung ist außer der Bezeichnung "Ribesruten" oder "Ribes aureum" die Unterart oder die Sorte anzugeben, z. B. "Ribes aureum Brechts Erfolg" oder "Ribes aureum Fritzsches" usw.
- (2) Ribesruten der Güteklasse A können ein- oder zweijährig sein und dürfen in ihrer ganzen Länge keine Krümmungen oder Vergabelungen aufweisen. Ein Besatz mit schwachen, sogenannten vorzeitigen Trieben ist bei stärkeren Stämmen als Sortenmerkmal zulässig. Zweijährige Ribesruten der Güteklasse A müssen zwei Jahre an der Mutterpflanze verbleiben, im Vorsommer von den Seitentrieben befreit sein und durch die Endknospe getrieben haben. Ribesruten der Güteklasse A müssen gesund und frei von Verletzungen sein. Für die Wurzelbildung